

BGE 99 III 1

Bundesgericht (BGE), 1973-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_99 III 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_99_III_1)

FR: ATF 99 III 1

IT: DTF 99 III 1

Regeste

Regeste Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten; Art. 173 ZGB. Die Betreibung einer Ehefrau gegen eine Kommanditgesellschaft, der ihr Ehemann angehört, fällt nicht unter das Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten, auch wenn der Ehemann der einzige Komplementär und die betreibende Ehefrau die einzige Kommanditärin dieser Gesellschaft ist.

Erwägungen

E. 2

Die Kommanditgesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit (BGE 95 II 549 ; BGE 78 I 12 , 120; BGE 72 II 181 /182). Träger der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sind einzig die Gesellschafter (BGE 78 I 12 , 120; HARTMANN, N. 3 zu Art. 602 OR). Diese sind zu gesamter Hand am Gesellschaftsvermögen berechtigt (HARTMANN, N. 4 zu Art. 602 OR ; SIEGWART, N. 1 zu Art. 602, N. 2 und 3 zu Art. 562 OR) und haften persönlich für die Schulden der Gesellschaft, der Komplementär mit seinem ganzen Vermögen, der Kommanditär bis zur Höhe der Kommanditsumme (Art. 594 Abs. 1 und 608 Abs. 1 OR). Die Kommanditgesellschaft kann indessen nach Art. 602 OR unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie kann daher auf diese Weise selbständig im Rechtsverkehr auftreten. Insofern ist sie rechts- und parteifähig wie eine juristische Person (GUHL/MERZ/KUMMER, Das Schweizerische Obligationenrecht, 6. Aufl., S. 535; HARTMANN, N.2 zu Art. 602 OR ; SIEGWART, N. 1 zu Art. 602, N. 1-14 zu Art. 562 OR). Insbesondere kann sie als Gläubigerin oder Schuldnerin BGE 99 III 1 S. 3 Partei einer Betreibung sein (vgl. Art. 39 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 46 Abs. 2 SchKG ; FRITZSCHE, Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl., Bd. I, S. 53); dabei kann sie ihre Rechte im Betreibungsverfahren selbst wahrnehmen (vgl. dazu FRITZSCHE, a.a.O. S. 54 ff.). Sodann hat die Kommanditgesellschaft ein eigenes Vermögen, das vom Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter zu unterscheiden ist. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters können nicht auf dieses Vermögen greifen, sondern lediglich auf das, was dem Schuldner an Zinsen, Honorar, Gewinn und Liquidationsanteil aus dem Gesellschaftsverhältnis zukommt (Art. 613 OR). Im Konkurs der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen ausschliesslich zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verwendet (Art. 616 Abs. 1 OR). Auf der andern Seite kann der unbeschränkt haftende Gesellschafter für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist (Art. 604 OR), oder wenn er selbst in Konkurs gefallen ist (vgl. Art. 568 Abs. 3 OR ; HARTMANN, N. 6, und SIEGWART, N. 1 zu Art. 604 OR). Seine Haftung ist somit bloss subsidiär (HARTMANN, N. 3 zu Art. 604 OR). Der Kommanditär kann während der Dauer der Gesellschaft überhaupt nicht belangt werden; im Falle der Auflösung der

Gesellschaft können die Gesellschaftsgläubiger nur verlangen, dass die Kommanditsumme in die Liquidations- bzw. Konkursmasse eingeworfen wird (Art. 610 OR). Dass die beiden Vermögensmassen auseinanderzuhalten sind, ergibt sich ferner auch aus der Regelung des Verrechnungsrechts (Art. 614 in Verbindung mit Art. 573 OR) sowie daraus, dass sich Gesellschaftskonkurs und Gesellschafterkonkurs gegenseitig nicht bedingen (Art. 615 OR). Unter diesen Umständen lässt sich nicht sagen, eine Betreibung gegen eine Kommanditgesellschaft für eine Gesellschaftsschuld sei gegen den unbeschränkt haftenden Gesellschafter gerichtet, obwohl dieser mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist nach dem Gesagten lediglich das Gesellschaftsvermögen, das nicht nur dem Betriebenen, sondern allen Gesellschaftern, auch den Kommanditären (BGE 78 I 12 ; HARTMANN, N. 3 und 4, und SIEGWART, N. 1 zu Art. 602 OR), zur gesamten Hand zusteht. Daher fällt die Betreibung einer Ehefrau gegen eine Kommanditgesellschaft, der ihr Ehemann angehört, nicht unter das Verbot der Zwangsvollstreckung BGE 99 III 1 S. 4 unter Ehegatten, und zwar auch dann nicht, wenn der Ehemann der einzige Komplementär und die betreibende Ehefrau die einzige Kommanditärin dieser Gesellschaft ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.